Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union enthält die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sanktionsfähige Bestimmungen der Verordnung im Bereich der Netzneutralität und des Roaming mit wirksamen Sanktionen zu versehen.

B. Lösung

Einfügung von neuen Bußgeldbestimmungen in das Telekommunikationsgesetz im Wege eines Änderungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

Ausführungen zum Erfüllungsaufwand sind mit Blick auf die notwendige Umsetzung von EU-Recht entbehrlich.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

1. § 41a wird gestrichen.

2. § 47a Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 (Abl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) geändert worden ist,“

3. In § 47a Absatz 1 wird eine neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union,“

4. In § 116 werden nach den Wörtern „nach diesem Gesetz“ die Wörter „sowie nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der

---

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union sowie von Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union.

Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union“ eingefügt.

5. § 126 Absatz1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Unternehmen seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 oder nach der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union nicht erfüllt, fordert sie das Unternehmen zur Stellungnahme und Abhilfe auf. Sie setzt dem Unternehmen für die Abhilfe eine Frist.“

6. § 127 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet anderer nationaler oder auf unmittelbar vollziehbarem Recht der Europäischen Union beruhenden Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verpflichtet, im Rahmen der Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz der Bundesnetzagentur auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.“

7. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 (Abl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Mobilfunknetzbetreiber dem Unternehmen, das Zugang beantragt, keinen Vertrag gemäß Artikel 3 Absatz 5 oder diesen nicht rechtzeitig vorlegt oder die GEREK-Leitlinien gemäß Artikel 3 Absatz 5 und 8 nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt;

2. als inländischer Anbieter oder Roaminganbieter dem Roamingkunden gemäß Artikel 4 Absatz 2 keinen Wechsel des Roaminganbieters erlaubt oder ihn zeitlich verzögert oder gemäß Artikel 4 Absatz 3 nicht unentgeltlich ermöglicht;

3. als inländischer Anbieter gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 den zumutbaren Anträgen auf Zugang zu Funktionen und damit verbundenen Unterstützungsleistungen, die für den separaten Verkauf regulierter Datenroamingdienste erforderlich sind, nicht nachkommt; oder diesen Zugang nicht kostenlos und unter Berechnung von direkten Entgelten für den Roamingkunden gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 gewährleistet.

4. als Roaminganbieter entgegen Artikel 6a Absatz 1 zusätzliche oder allgemeine Entgelte für die Nutzung von Endgeräten oder Dienstleistungen im Ausland berechnet oder die detaillierten Durchführungsvorschriften nach Artikel 6d Absatz 1 nicht beachtet oder ein erhobener Aufschlag die Anforderungen gemäß Artikel 6e nicht einhält;

5. als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus dem betreffenden besuchten Netz ein höheres durchschnittliches Großkundenentgelt als das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Entgelt berechnet

6. als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden für die Abwicklung einer aus dem betreffenden besuchten Netz abgehenden regulierten SMS-Roamingnachricht ein höheres als das in Artikel 9 Absatz 1 genannte Großkundenentgelt berechnet;

7. als Roaminganbieter, inländischer Anbieter, Heimatnetzbetreiber und Betreiber eines besuchten Netzes nach Artikel 11 technische Merkmale regulierter SMS-Roamingnachrichten verändert, dass sich ihre technischen Merkmale von denen im Inland übertragenen SMS-Nachrichten unterscheidet;

8. als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden für die Abwicklung regulierter Datenroamingdienste über das betreffende besuchte Netz ein höheres durchschnittliches Großkundenentgelt als das in Artikel 12 Absatz 1 genannte Entgelt berechnet oder

9. entgegen Artikel 15 Absatz 2, 2a und 3 die dort näher bestimmten Transparenz- und Schutzvorkehrungen für Endkunden-Datenroamingdienste nicht einhält.

10. entgegen Artikel 16 Absatz 4 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

b) Es wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Artikel 3, 4 oder 5 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015

über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Verordnung (EU) 2015/2120) verstößt, indem er als Anbieter von Internetzugangsdiensten vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesnetzagentur nach § 116 i.V.m. Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 zuwiderhandelt,

2. entgegen Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 durch eine oder mehrere Vereinbarungen mit einem oder mehreren Endnutzer(n) über die gewerblichen und/oder technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit und/oder durch eine Geschäftspraxis die Ausübung der Rechte der Endnutzer, über ihren Internetzugangsdienst, unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen, einschränkt,

3. entgegen Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz der Verordnung (EU) 2015/2120 eine unangemessene Verkehrsmanagementmaßnahme anwendet, insbesondere den Verkehr blockiert, verlangsamt, verändert, einschränkt, stört, verschlechtert oder diskriminiert, außer soweit und solange diese erforderlich ist, um einen der in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstaben a) bis c) genannten Ausnahmetatbestände zu erfüllen, oder auf sonstige Weise den Verkehr ungleich behandelt, insbesondere abhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten, ohne dass hierfür ein sachlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt,

4. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 in einem Vertrag, der Internetzugangsdienste umfasst,

   a) keine Angaben darüber macht, wie sich die von diesem Anbieter angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz von deren personenbezogenen Daten auswirken könnten,

   b) nicht klar und verständlich erläutert,

      (i) wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste und insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können,

      (ii) wie sich die in Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2015/220 genannten anderen Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, über die der Endnutzer einen Vertrag abschließt, in der Praxis auf die diesem Endnutzer bereitgestellten Internetzugangsdienste auswirken könnten,

(iii) wie hoch die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Festnetzen oder die geschätzte maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Mobilfunknetzen ist und wie sich erhebliche Abweichungen von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit auf die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EU) 2015/220 auswirken könnten, oder

(iv) welche Rechtsbehelfe dem Verbraucher im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß der unter Buchstabe a) sowie Buchstabe b) (i) – (iii) angegebenen Leistung zustehen,

5. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 die in § 149 Abs. 1b Nr. 4 Buchstaben a und b (i) bis (iv) genannten Informationen nicht veröffentlicht, oder

6. entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

c) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „des Absatzes 1a Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „des Absatzes 1a Nummer 1 bis 8“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „des Absatzes 1a Nummer 6“ durch die Wörter „des Absatzes 1a Nummer 9 und 10“ ersetzt.

e) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach „des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 6, 10, 22, 27, 31 und 36 bis 40“ die Wörter „und des Absatzes 1b Nummer 1 bis 3“ eingefügt.

f) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach „des Absatzes 1a Nummer 1 bis 7“ die Wörter „und des Absatzes 1b Nummer 4 und 5“ eingefügt.

g) In Absatz 2 Nummer 5 werden nach „des Absatzes 1a Nummer 8“ die Wörter „und des Absatzes 1b Nummer 6“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Bestimmungen zur Netzneutralität

Die Verordnung (EU) 2015/2120 dient der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten (Netzneutralität). Es werden zudem Rechte der Endnutzer geschaffen. Die neuen Bestimmungen gewährleistenden Erhalt des Internets als offene Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für Endnutzer, Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie Anbieter von Internetzugangsdiensten. Die Verordnung reagiert damit auf Bestrebungen im Bereich der Verwaltung des Datenverkehrs, die darauf abzielen bestimmte Anwendungen oder Dienste zu blockieren oder zu verlangsamen.

Zur Durchsetzung der Ziele der Netzneutralität regelt die Verordnung insbesondere, dass

- Endnutzer über ihren Internetzugangsdienst ohne Diskriminierung Informationen und Inhalte abrufen und verbreiten und Anwendungen und Dienste nutzen und bereitstellen können,

- es Endnutzern freisteht, mit den Internetzugangsanbietern Tarife mit bestimmten Datenvolumen und bestimmten Geschwindigkeiten des Internetzugangsdienstes zu vereinbaren, soweit dadurch das offene Internet nicht beeinträchtigt wird,

- die nationalen Regulierungsbehörden (in Deutschland die Bundesnetzagentur) eingreifen können, wenn Geschäftsmodelle das offene Internet unzulässig einschränken

Zugangsanbieter müssen den gesamten Datenverkehr ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, ungeachtet des Senders, des Empfängers, des Inhalts, der Anwendung, des Dienstes oder des Endgeräts, grundsätzlich gleich behandeln.

Eine angemessene Verwaltung des Datenverkehrs (Verkehrsmanagement) ist zulässig, um die Netzwerkressourcen effizient zu nutzen und die Qualität der Dienste entsprechend den Anforderungen zu gewährleisten. Dabei dürfen die Diensteanbieter zwischen Verkehrskategorien unterscheiden, soweit diese verschiedene Anforderungen beispielsweise in Bezug auf Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust und Bandbreite stellen.

Ein unangemessenes Verkehrsmanagement nimmt eine Blockierung, Verlangsamung, Veränderung, Beschränkung, Störung, Schädigung oder Diskriminierung je nach spezifischen Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder spezifischen Kategorien derselben vor und ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind entsprechende gesetzliche Verpflichtungen, Anordnungen von Behörden oder Gerichten, Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer und Maßnahmen zur Verhinderung oder Entspannung einer Netzüberlastung.

Die Verordnung trägt zugleich dem Interesse Rechnung, elektronische Kommunikationsdienste anbieten zu können, die ein besonderes Qualitätsniveau erfordern. Deshalb soll es TK-Anbietern und Diensteanbietern freistehen, Dienste anzubieten, die ein über den herkömmlichen Internetzugang hinausgehendes Qualitätsniveau erfordern und die dafür optimiert sind. Dabei obliegt es den nationalen Regulierungsbehörden, zu prüfen, ob und inwieweit diese Optimierung objektiv erforderlich ist, um ein oder mehrere spezifische und

grundlegende Merkmale der Inhalte, Anwendungen oder Dienste zu gewährleisten und eine entsprechende Qualitätsgarantie zugunsten der Endnutzer zu ermöglichen. Zudem ist für ausreichende Kapazitäten zu sorgen, damit die Verfügbarkeit und allgemeine Qualität der Internetzugangsdienste nicht beeinträchtigt wird.

Die Verordnung erfordert auch eine ausreichende Transparenz. Entnutzer sind darüber zu informieren,

- wie die eingesetzte Verkehrsmanagementpraxis sich auf die Qualität des Internetzugangsdiensts, die Privatsphäre des Endnutzers und den Schutz personenbezogener Daten auswirken könnte,
- wie sich Dienste, über die sie einen Vertrag abschließen, auf die Qualität und Verfügbarkeit ihrer jeweiligen Internetzugangsdienste auswirken,
- welche Datenübertragungsgeschwindigkeit realistisch zur Verfügung steht,
- welche Rechtsbehelfe ihnen im Falle der Nichterbringung der Leistung nach nationalem Recht zur Verfügung stehen.

Die Verordnung verlangt von den Mitgliedstaaten, dass sie die Einhaltung dieser Bestimmungen über die nationalen Regulierungsbehörden beaufsichtigen und geeignete Sanktionen erlassen. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung dieser Anforderung.

2. Änderung der Roaming-Verordnung

Entsprechendes gilt für die Roaming-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 531/2012). Diese erfordert eine Neufassung des § 149 Absatz 1a TKG.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung überlässt die Sanktionierung den Mitgliedstaaten. Der vorliegende Entwurf enthält vor allem die erforderlichen Bußgeldbestimmungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen zur Netzneutralität und die Anpassung an die Roamingbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 531/2012.

II. Alternativen

Keine. Die Vorgaben können nur durch Änderung des TKG umgesetzt werden.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von EU-Recht.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf enthält keine Aspekte zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung oder zur Nachhaltigkeit nicht der Rechts

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Neuregelungen führen zu keinen zusätzlichen Haushaltsausgaben.

3. Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger oder die Wirtschaft oder die Verwaltung.

4. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen. Die Regelung hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

5. Befristung; Evaluierung

Die EU-Verordnung sieht keine Befristung vor. Eine Bewertung der neuen Regelungen erfolgt auf EU-Ebene.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1

1. Zu Nr. 1

§ 41 a TKG ist zu streichen. Die Regelung enthält die Ermächtigung der Bundesregierung, im Verordnungswege die grundsätzlichen Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen festzulegen, um eine willkürliche Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Weiterhin kann die Bundesnetzagentur nach § 41a Abs. 2 TKG in einer Technischen Richtlinie Einzelheiten über die Mindestanforderungen an die Dienstqualität durch Verfügung festlegen. Beide Regelungen sind mit Blick auf die in der Verordnung (EU) 2015/2120 enthaltenen Vorgaben zur Netzneutralität entbehrlich. Die Verordnung lässt für weitergehende Regelungen der Mitgliedstaaten keinen Raum.

2. Zu Nr. 2

Der Änderungsvorschlag enthält die redaktionelle Anpassung von § 47a Absatz 1 Nummer 2 TKG an die geänderte Roamingverordnung.

3. Zu Nr. 3

Der Änderungsvorschlag ergänzt das § 47a TKG geregelte Schlichtungsverfahren im Hinblick auf die Beachtung der Transparenzanforderungen in Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120. Danach können Verbraucher zukünftig die Schlichtung auch einleiten, wenn Streit besteht, ob ein Vertrag, der Internetzugangsdienste umfasst, über Verkehrsmanagementmaßnahmen und deren Auswirkungen auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz von deren personenbezogenen Daten informiert, etwaige Volumenbeschränkungen mit Auswirkungen auf die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste und insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten erläutert, weiterhin, wie sich Spezialdienste in der Praxis auf die diesem Endnutzer bereitgestellten Internetzugangsdienste auswirken könnten, wie hoch die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Festnetzen oder die geschätzte maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Mobilfunknetzen ist und wie sich erhebliche Abweichungen von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit auf die Ausübung der Rechte der Endnutzer auswirken könnten und ob der Vertrag eine klare und verständliche Erläuterung der Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach deutschem Recht im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der angegebenen Leistung zustehen.

4. Zu Nr. 4

§ 116 TKG weist die behördlichen Aufgaben und Befugnisse aus dem TKG der Bundesnetzagentur zu. Der Bundesnetzagentur obliegt zukünftig auch die Aufsicht über die Einhaltung der in Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 geregelten Anforderungen zur Netzneutralität (Artikel 5). Der Änderungsvorschlag in § 116 TKG dient der notwendigen Klarstellung.

5. Zu Nr. 5

Der Änderungsvorschlag ergänzt die bestehende Untersagungsbefugnis der Bundesnetzagentur in § 126 TKG im Hinblick auf die neuen Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/2120. Die Regelung ist mit Blick auf die Umsetzung von Artikel 5 der Verordnung (Sicherstellung der Einhaltung der in Artikel 3 und 4 geregelten Anforderungen durch die nationalen Regulierungsbehörden) notwendig.

6. Zu Nr. 6

Der Änderungsvorschlag in § 127 Abs. 1 Satz 1 TKG dient der Klarstellung, das von die Regelung auch auf unmittelbar vollziehbarem Recht der Europäischen Union beruhende Berichts- und Informationspflichten unbeschadet lässt. Dies ist erforderlich, weil nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 TK-Anbieter auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörde dieser Informationen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen nach den Artikeln 3 und 4 vorlegen müssen, insbesondere Informationen darüber, wie sie ihren Netzverkehr und ihre Netzkapazitäten verwalten, sowie Rechtfertigungen für etwaige Verkehrsmanagementmaßnahmen. Die Bundesnetzagentur bestimmt danach auch den Zeitplan und den Detaillierungsgrad dieser Informationen.

7. Zu Nr. 7

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bußgeldbestimmungen an die Neuregelungen in der Verordnung (EU) 2015/2120 und bilden den wesentlichen Bestandteil dieses Gesetzentwurfs. Nach Artikel 6 der Verordnung erlassen die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die Artikel 3, 4 und 5 Vorschriften über Sanktionen. Dazu ist § 149 TKG entsprechend anzupassen. Weiterhin besteht Anpassungsbedarf im Hinblick auf die geänderte

Roaming-Verordnung. Dazu wird der bestehende § 149 Abs. 1a TKG neu gefasst und ein neuer § 149 Abs. 1b TKG eingefügt. Die Nr. 7 c-f sind entsprechende Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.